

GEMEINDE PLAFFEIEN

MARKTREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung von Plaffeien,

gestützt auf:

das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;

das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);

das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARzGG);

das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

beschliesst:

Vorbemerkung: Die im vorliegenden Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt das gesamte Marktwesen in der Gemeinde Plaffeien.
- 2 Der Geltungsbereich dieses Reglementes umfasst alle Märkte und Veranstaltungen, d.h. sämtliches Feilhalten von Waren und Dienstleistungen durch Dritte zu Erwerbszwecken auf öffentlichem wie auf privatem Grund in der Gemeinde Plaffeien.

Art. 2

Zielsetzung

- 1 Nebst allfällig weiteren Veranstaltungen und Märkten sollen insbesondere die vier ordentlichen Warenmärkte in Plaffeien wie auch der Schafscheid in Zollhaus durch gezielte Massnahmen gefördert und erhalten werden, damit sie ihre Attraktivität nicht verlieren.

- 2 Die unter Absatz 1 hiervor erwähnte Zielsetzung bedingt, dass an den Märkten und übrigen Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse ein ausgewogenes Angebot präsentiert wird.
- 3 Als Zielsetzung gilt im weiteren die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit sowie der Ruhe und Ordnung.

Art. 3

Aufsicht

Das gesamte Marktwesen steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Er wird durch den zuständigen Gemeinderat vertreten, welcher als Marktchef die Marktkommission präsidiert.

Art. 4

Marktkommission

- 1 Die Marktkommission besteht aus folgenden neun Mitgliedern:

Dem zuständigen Gemeinderat und seinem Stellvertreter, dem Marktaufseher, dem Feuerwehrkommandanten Plaffeien, dem verantwortlichen für den Verkehrsdienst, einem Vertreter des Gewerbevereins Plaffeien und Umgebung, einem Vertreter der Gemeinde Oberschrot, dem örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen (Viehinspektor) und dem Gemeindeförster oder deren Stellvertreter

- 2 Der Präsident der Kommission ist der zuständige Gemeinderat (Marktchef). Im übrigen konstituiert sie sich selbst.
- 3 Die Marktkommission übt alle Befugnisse aus, die nicht durch das Gesetz oder das Marktreglement einem andern Organ übertragen sind. Namentlich koordiniert sie die Organisation der Märkte, beaufsichtigt die Durchführung, sorgt für die Einhaltung des Marktreglementes sowie für die öffentliche Sicherheit, der Ruhe und Ordnung und stellt dem Gemeinderat Anträge, soweit der Marktkommission die Entscheidungsbefugnisse nicht zustehen (Art. 67 des GG).

Art. 5

Organisation

Für die Organisation des Marktwesens wird vom Gemeinderat ein Marktaufseher ernannt. Er ist befugt die Standorte der Marktstände und der übrigen Dienstleistungen festzulegen, das Aufstellen von Marktständen und der übrigen Dienstleistungen zu untersagen oder die Bewilligung hierfür zu entziehen, die Auswahl des zugelassenen Angebotes der Schausteller zu treffen sowie die Gebühren zu erheben. Zudem organisiert er zusammen mit der Feuerwehr die ganze Verkehrs- und Parkplatzregelung. Die diesbezüglichen Details werden in der vom Gemeinderat zu erlassenden Vollzugsverordnung geregelt.

Art. 6

Marktdatum

- 1 In Plaffeien werden jeweils am dritten Mittwoch in den Monaten April, Mai, September und Oktober ordentliche Warenmärkte abgehalten.
- 2 In Zollhaus findet jeweils am Samstag vor dem Bettag der Schafscheid mit Warenmarkt statt.
- 3 Der Weihnachtsmarkt findet am zweiten Freitag im Monat Dezember statt. Die allfällig übrigen Märkte und Veranstaltungen finden gemäss Jahresprogramm statt.

Art. 7

Bewilligung

- 1 Das Feilhalten von Waren und Dienstleistungen durch Dritte zu Erwerbszwecken auf öffentlichem wie auf privatem Grund ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann höchstens für die Dauer eines Jahres erteilt werden. Die Bestimmungen über die Handelspolizei bleiben vorbehalten.
- 2 Für die ordentlichen vier Warenmärkte in Plaffeien sowie für den Schafscheid in Zollhaus gilt für den Erhalt der Standplatz-Bewilligung folgendes Vorgehen:
 - a) Interessenten für einen Standplatz haben sich mindestens 30 Tage vor dem Markttag beim Marktaufseher zu bewerben.
 - b) Der Marktaufseher weist die Standplätze nach dem bestehenden Platzangebot und unter Berücksichtigung von Art. 2 hiervor zu.
 - c) Bisherige Standplatzzinhaber haben praxisgemäss den Vorrang gegenüber Neubewerbern. Neubewerber können sich auf der Warteliste eintragen lassen und erhalten eine Bewilligung, wenn in ihrem Sortimentsbereich ein Leerplatz entsteht. Die ortsansässigen Neubewerber haben zudem Vorrang gegenüber den auswärtigen Neubewerbern.
 - d) Der Marktstand darf am jeweiligen Markttag ab 05.00 Uhr bis 17.30 Uhr aufgestellt sein. Über Standplätze von angemeldeten Marktfahrern und Standplatzhaltern wird verfügt, wenn sie um 08.00 Uhr noch nicht anwesend sind. Das Nichterscheinen ohne Abmeldung bis am Markttag um 08.00 Uhr hat zudem das Bezahlen der Standplatzgebühr zur Folge.
 - e) Der Betrieb respektiv Marktfahrer hat in der Regel nur einen Standplatz zur Verfügung.
- 3 Eine erteilte Bewilligung kann mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn sich deren Inhaber nicht an die vorgeschriebenen Weisungen hält. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr besteht nicht.

- 4 Für den Weihnachtsmarkt erfolgt die Zuteilung der Standplätze durch den Gewerbeverein Plaffeien und Umgebung als Veranstalter, unter bestmöglicher Berücksichtigung der Zielsetzungen unter Art. 2 hiervor. Grundsätzlich sind nur Gewerbevereinsmitglieder und ortsansässige Vereine und Gruppen zugelassen. Der Gewerbeverein Plaffeien und Umgebung erlässt für den Weihnachtsmarkt ein Organisationsreglement, welches der Genehmigung des Gemeinderates von Plaffeien unterliegt.
- 5 Bei allfällig weiteren Märkten und Veranstaltungen legt der Gemeinderat bei Bedarf die Bedingungen hierzu fest, im Rahmen des vorliegenden Reglementes.
- 6 Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit für die Durchführung eines Tagesmarktes an Private delegieren. Diese sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung des ganzen Anlasses, unter Beachtung von Art. 2 hiervor. Ebenso steht ihnen das Recht zu, Standplatz- und Marktgebühren zu erheben, gemäss dem vorliegenden Reglement. Bei Bedarf legt der Gemeinderat den örtlichen und zeitlichen Rahmen fest. Die Details werden in einem Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Delegationsnehmer geregelt.

Art. 8

Kehrichtentsorgung

Die Marktfahrer und übrigen Standplatzhalter sind verpflichtet, ihren Standplatz zu reinigen und Abfälle zu eigenen Lasten zu entsorgen, gemäss den Vorschriften der Gemeinde Plaffeien. Dies gilt bei allen Märkten und Veranstaltungen. Im Unterlassungsfalle behält sich die Gemeinde vor, zu Lasten der Benutzer den Unterhalt oder die Reinigung selbst vorzunehmen. Die Bewilligung kann vorsehen, dass die zur Verfügung gestellten Flächen und/oder Einrichtungen nach deren Benutzung durch den Marktaufseher abzunehmen sind.

Art. 9

Gebühren

- 1 Für die ordentlichen Standplätze, welche Handelswaren oder Dienstleistungen anbieten, wird eine Gebühr pro Laufmeter und Markttag festgesetzt. Bei angebrochenem Laufmeter gelten 50 cm und mehr als ein Laufmeter. Ein Standplatz hat im Minimum ein Laufmeter Länge.
- 2 Für die speziellen Standplätze, welche Maschinen und Fahrzeuge oder andere Dienstleistungen zu Erwerbszwecken anbieten, wird eine Einheitsgebühr pro Markttag festgesetzt. Für die speziellen Standplätze mit weniger als 5 m Länge wird eine Gebühr pro Markttag festgesetzt.
- 3 Für den Bezug von Strom ab den Stromkästen der Gemeinde wird eine pauschale Stromgebühr pro Markttag festgesetzt. Es wird zwischen Klein- und Grossverbraucher unterschieden.
- 4 Der Gemeinderat kann für Invalide, Behinderte, Arbeitslose sowie karitative Vereinigungen die Standplatzgebühr ermässigen oder erlassen.

- 5 Grundeigentümer bezahlen auf ihrem eigenen privaten Grund keine Standplatzgebühr. Ebenfalls die einheimischen Marktfahrer und Standplatzhalter bezahlen keine Standplatzgebühr.
- 6 Jeder Marktfahrer und Standplatzhalter hat für den Verwaltungs-, Reinigungs- und Entsorgungsdienst eine pauschale Gebühr pro Markttag zu bezahlen.
- 7 Die Gebühren werden am Markttag durch den Marktaufseher einkassiert.
- 8 Für den Weihnachtsmarkt werden die Standplatz- und Marktgebühren (Tagesgebühr) durch den Gewerbeverein Plaffeien und Umgebung als Veranstalter festgesetzt und als Entgelt für den Aufwand einkassiert, gemäss Tarifordnung.
- 9 Wenn der Gemeinderat die Zuständigkeit für die Durchführung eines Tagesmarktes an Private delegiert, gemäss Art. 7, Abs. 6, kann der Gemeinderat gemäss Tarifordnung vom Delegationsnehmer eine Pauschalentschädigung pro Tag für die Benutzung des öffentlichen Grundes verlangen, insofern öffentlicher Grund beansprucht wird.
- 10 Dem Delegationsnehmer steht das Recht zu, pro Markttag und gemäss Tarifordnung zusätzlich zu den Standplatzgebühren der Gemeinde eine Marktgebühr zu erheben, zwecks Deckung des Aufwandes. In diesem Falle kann vom Delegationsnehmer eine Pauschalentschädigung pro Tag für die Benutzung des öffentlichen Grundes nur verlangt werden, wenn einerseits öffentlicher Grund beansprucht wird und andererseits die Standplatzgebühren der Gemeinde dem Delegationsnehmer überlassen werden.
- 11 Die Bewilligungsgebühren für das Feilhalten von Waren oder Dienstleistungen zu Erwerbszwecken auf privatem und auf öffentlichem Grund, ausserhalb der üblichen Märkte und Veranstaltungen, werden im Einzelfall vom Gemeinderat als Tages- oder Monatsgebühr festgelegt. Wird die Bewilligung für mehr als zwei Tage ausgestellt wie auch für angebrochene Monate wird die Monatsgebühr verrechnet. Sie richten sich nach der Art und dem zu erwartenden Umsatz, gemäss Tarifordnung.

Art. 10

Tarifordnung

- 1 Der Betrag der in Art. 9 vorgesehenen Gebühren wird in der Tarifordnung festgesetzt.
- 2 Die Tarifordnung ist von der Gemeindeversammlung gutzuheissen. Die Höhe der einzelnen Gebühren wird vom Gemeinderat, wenn nötig jährlich, bis höchstens zu den in der Tarifordnung festgesetzten Maximalbeträgen angepasst. Diese Anpassung erfolgt gemäss dem Konsumentenpreisindex (Basis Mai 1993 = 100 Punkte; Die in der Tarifordnung festgesetzten Minimalbeträge basieren auf dem Konsumentenpreisindex vom 1.1.1999 mit 103,8 Punkten). Die diesbezüglichen Details werden in der vom Gemeinderat zu erlassenden Vollzugsverordnung geregelt.

Art. 11

Anschreibepflicht

Der Gemeinderat, vertreten durch den Marktchef respektiv Marktaufseher, hat darüber zu wachen, dass die Bestimmungen über die Anschreibepflicht und die gewerbe- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

Art. 12

Verkaufswerbung

Die Verkaufswerbung der Marktstände darf das Publikum und die Nachbarstände nicht stören.

Art. 13

Verkaufsverbot

Der Verkauf von Artikeln, welche der Zielsetzung gemäss Art. 2 hiervor widersprechen, sind nicht zugelassen und somit verboten.

Art. 14

Besonderes

- 1 Der öffentliche Grund und Boden unterliegt der freien Verfügung des Gemeinderates. Im weiteren ist derselbe berechtigt, innert den Schranken der mit den betreffenden Eigentümern abgeschlossenen Übereinkunft auch über Privatboden, welcher sich zu Marktzwecken und ähnlichen Veranstaltungen eignet, zu verfügen.
- 2 Glücksspiele, der Verkauf von Lotterielosen usw. sind nur unter Einhaltung der kantonalen Gesetzgebung sowie mit einer speziellen Bewilligung des Gemeinderates zugelassen.

Art. 15

Strafen

- 1 Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des vorliegenden Reglementes wird mit einer Busse von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.--, je nach Schwere des Falles, geahndet.
- 2 Die Busse wird vom Gemeinderat gemäss dem im GG vorgesehenen Verfahren verhängt.
- 3 Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 16

Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide des Gemeinderates oder einer seiner Dienststellen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

- 2 Die Entscheide über Einsprachen können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden.

Art. 17

Aufhebung

Das Marktreglement vom 16. August 1946 wird aufgehoben.

Art. 18

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion am 1. Mai 1999 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von Plaffeien, am 30. April 1999

Der Schreiber:

Gérald Buchs

Der Ammann:

Otto Lötscher

Genehmigt durch die Baudirektion, am

Der Staatsrat, Baudirektor:

Claude Lässer

Tarifordnung zum Marktreglement der Gemeinde Plaffeien

Gemäss Art. 9 des Marktreglementes vom 30.4.1999 erhebt die Gemeinde Plaffeien respektiv der Delegationsnehmer die folgenden Gebühren:

<u>Tarifart</u>	<u>Minimal-</u> <u>betrag</u>	<u>Maximal-</u> <u>betrag</u>
-----------------	----------------------------------	----------------------------------

Art. 1

Tagesgebühren

a) Handelswaren und Dienstleistungen

- Standplatz pro Laufmeter und Markttag	Fr. 5.--	Fr. 10.--
---	----------	-----------

b) Maschinen und Fahrzeuge oder andere Dienstleistungen

- Einheitsgebühr pro Markttag	Fr. 30.--	Fr. 60.--
-------------------------------	-----------	-----------

- Gebühr unter 5 m Länge pro Markttag	Fr. 15.--	Fr. 30.--
---------------------------------------	-----------	-----------

c) Diverses

- Pauschale Stromgebühr pro Markttag für Kleinverbraucher	Fr. 5.--	Fr. 10.--
---	----------	-----------

- Pauschale Stromgebühr pro Markttag für Grossverbraucher	Fr. 10.--	Fr. 20.--
---	-----------	-----------

Art. 2

Pauschalgebühr für Verwaltungs-, Reinigungs- und Entsorgungsdienst

- Pro Marktfahrer/Standplatzhalter und Markttag	Fr. 5.--	Fr. 10.--
---	----------	-----------

Art. 3

Übrige Gebühren pro Tag

- Standplatz-/Marktgebühr am Weihnachtsmarkt für Vereine und Gruppen ohne Ausschank	Fr. 40.--	Fr. 100.--
---	-----------	------------

- Standplatz-/Marktgebühr am Weihnachtsmarkt für Vereine und Gruppen mit Ausschank	Fr. 100.--	Fr. 200.--
--	------------	------------

- Standplatz-/Marktgebühr am Weihnachtsmarkt für Gewerbe	Fr. 100.--	Fr. 200.--
--	------------	------------

- | | | |
|--|------------|------------|
| - Pauschalentschädigung pro Tag und Veranstaltung für die Benutzung des öffentlichen Grundes | Fr. 100.-- | Fr. 200.-- |
| - Marktgebühr für Delegationsnehmer pro Markttag | Fr. 50.-- | Fr. 150.-- |

Art. 4

Pauschale Bewilligungsgebühren

- | | | |
|--|------------|------------|
| - Bewilligungsgebühr für 1 Tag (Tagesgebühr privater Grund) | Fr. 10.-- | Fr. 20.-- |
| - Bewilligungsgebühr pro Monat (Monatsgebühr priv. Grund) | Fr. 25.-- | Fr. 50.-- |
| - Bewilligungsgebühr für 1 Tag (Tagesgebühr öffentl. Grund) | Fr. 20.-- | Fr. 40.-- |
| - Bewilligungsgebühr für 1 Monat (Monatsgebühr öff. Grund) | Fr. 50.-- | Fr. 100.-- |
| - Bewilligungsgebühr pro Monat (Monatsgebühr für spezielle Veranstaltungen wie Zirkus, Kilbi-Schaubuden, Putschautos und dergleichen mit Standplatz: | | |
| - auf privatem Grund | Fr. 120.-- | Fr. 240.-- |
| - auf öffentlichem Grund | Fr. 240.-- | Fr. 480.-- |
| - auf dem Viehmarktplatz | Fr. 360.-- | Fr. 720.-- |

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von Plaffeien, am 30. April 1999

Der Schreiber:

Der Ammann:

Gérald Buchs

Otto Lötscher

Genehmigt durch die Baudirektion, am

Der Staatsrat, Baudirektor:

Claude Lässer